

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Capitulum Sustainable Local Currency Bond Fonds UI

WKN / ISIN: A2JF7Y / DE000A2JF7Y2; A2JF7Z / DE000A2JF7Z9; A2PB6P / DE000A2PB6P8

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Es wird eine Bewertung anhand der Nachhaltigkeitsfaktoren und Ausschlusskriterien durchgeführt. Diese Bewertung findet zum Zeitpunkt der Investition statt und wird kontinuierlich überprüft. Die getätigten Anlagen tragen zum nachhaltigen Anlageziel des Fonds bei und fügen ökologischen und sozialen Zielen keinen nennenswerten Schaden zu. Für die gewählten Emittenten werden die geltenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Anhand dieser Indikatoren wird ermittelt, ob der Emittent erheblichen Schaden bezüglich ökologischer oder sozialer Ziele anrichtet. Sollte dies der Fall sein, erfolgt ein Ausschluss aus dem Portfolio nachhaltiger Investitionen.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Das ökologische Merkmale ist der Klimaschutz. Die sozialen Merkmale sind Arbeitnehmerrechte und Gleichberechtigung. Die Governance-Faktoren sind gute Unternehmensführung und Beachtung der Menschenrechte.

Anlagestrategie

Der Fonds setzt sich zu mindestens 51 % aus Schuldverschreibungen außerhalb der EURO-Währung zusammen. Davon werden überwiegend Wertpapiere aus Schwellenländern (Nicht-Industrielländer) sowie Anlagen von Emittenten (auch aus Industrieländern) mit Kreditbezug (z.B. über eine Credit-Linked-Note-Verbindung) zu den vorgenannten Ländern oder deren jeweiligen lokalen Währungen, sofern das Fondsmanagement diese als aussichtsreich bewertet, erworben. Alle Schuldverschreibungen oder deren Emittenten müssen bei Erwerb von S&P/Fitch über ein Rating von mindestens B- oder Moody's mindestens B3 verfügen. ABS und ähnliche Vermögensanlagen und Schuldscheindarlehen müssen über ein Mindestrating von S&P/Fitch = BBB oder Moody's = Baa3 verfügen. Ein Schwerpunkt liegt auf Wertpapieren nachhaltiger Emittenten wie Förderbanken, supranationaler Institutionen, Staaten oder staatsnahe Aussteller sowie Anleihen, die den Sustainable Development Goals (also Green, Social oder Sustainability Bonds gemäß dem Standard der International Capital Markets Association (ICMA)) der Vereinten Nationen entsprechen. Es werden aktivitäten- und normbasierte Ausschlüsse auf Basis von Daten des Anbieters ISS (Institutional Shareholder Services) und internem Research angewendet. Für den Fonds wird als Vergleichsindex zu jeweils 50% der J.P. Morgan® GBI-EM Global Diversified Composite Unhedged in USD und der J.P.Morgan® ELMI Plus Composite in USD herangezogen. Der Vergleichsindex wird für den Fonds von der Gesellschaft festgelegt und kann ggf. geändert werden. Der Fonds zielt jedoch nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden, sondern strebt die Erzielung einer absoluten, von dem Vergleichsindex unabhängigen Wertentwicklung an.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Es können Barmittel zur Liquiditätssteuerung für das Fondsvermögen eingesetzt werden. Es können Derivate zur Anlage oder Absicherung eingesetzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die Ausschlüsse und Grenzwerte werden mittels ISS-Daten und internem Research für die Anreicherung einzelner Datenpunkte geprüft. Jeweils zum Quartalsende ist eine Überprüfung der Einhaltung der geltenden Mindestquote an Anleihen mit explizit nachhaltigem Verwendungszweck durchzuführen. Diese Anleihen müssen eine Mittelverwendung aufweisen, die explizit den 17 nachhaltigen Zielen der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen entsprechen (also Green, Social oder Sustainability Bonds nach ICMA-Standard). Diese werden durch das Bloomberg-Feld "ICMA_PRINCPLS_ALIGNMNT_INDICATOR" oder Second Party Opinions identifiziert. Zusätzlich ist zu überprüfen, ob DNSH Standards oder Ausschlusskriterien verletzt werden.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von ISS, Bloomberg und internes Research werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

ISS verfügt aktuell noch nicht alle Daten für alle relevanten Emittenten. Die Abdeckung dürfte im Zeitverlauf steigen, da die Datenstandards sich etablieren sollten. Bei fehlenden Daten in ISS wird internes Research verwendet.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Es wird eine Bewertung anhand der Nachhaltigkeitsfaktoren und Ausschlusskriterien durchgeführt. Diese Bewertung findet zum Zeitpunkt der Investition statt und wird kontinuierlich überprüft. Die getätigten Anlagen tragen zum nachhaltigen Anlageziel des Fonds bei und fügen ökologischen und sozialen Zielen keinen nennenswerten Schaden zu. Für die gewählten Emittenten werden die geltenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Anhand dieser Indikatoren wird ermittelt, ob der Emittent erheblichen Schaden bezüglich ökologischer oder sozialer Ziele anrichtet. Sollte dies der Fall sein, erfolgt ein Ausschluss aus dem Portfolio nachhaltiger Investitionen.

Im Rahmen der getroffenen Investitionsentscheidungen werden die sogenannten wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) berücksichtigt. Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen durch verbindliche Ausschlusskriterien, welche negative Einflüsse auf die aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren vermeiden bzw. verringern.

Im Besonderen werden PAI berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden Ausschlusskriterien für Unternehmen sowie für Staaten herangezogen. Beispielsweise Ausschlusskriterien, die sich auf kontroverse Waffen beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe dieser Waffen. Darüber hinaus sind Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe beinhaltet.

Die über Ausschlusskriterien aufgegriffene Begrenzung der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO²-Emissionen einzuordnen.

Für den Fonds werden keine Anleihen von Unternehmen erworben, die in schwerer Weise gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen. Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben, die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden oder das Pariser Klimaschutzabkommen nicht ratifiziert haben. Dies wird anhand von Daten des Anbieters ISS geprüft. Sollten hierfür Daten beim Anbieter ISS fehlen, wird auf internes Research zurückgegriffen.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Das ökologische Merkmale ist der Klimaschutz. Die sozialen Merkmale sind Arbeitnehmerrechte und Gleichberechtigung. Die Governance-Faktoren sind gute Unternehmensführung und Beachtung der Menschenrechte.

d) „Anlagestrategie“

Der Fonds setzt sich zu mindestens 51 % aus Schuldverschreibungen außerhalb der EURO-Währung zusammen. Davon werden überwiegend Wertpapiere aus Schwellenländern (Nicht-Industrieländer) sowie Anlagen von Emittenten (auch aus Industrieländern) mit Kreditbezug (z.B. über eine Credit-Linked-Note-Verbindung) zu den vorgenannten Ländern oder deren jeweiligen lokalen Währungen, sofern das Fondsmanagement diese als aussichtsreich bewertet, erworben.

Alle Schuldverschreibungen oder deren Emittenten müssen bei Erwerb von S&P/Fitch über ein Rating von mindestens B- oder Moody's mindestens B3 verfügen. ABS und ähnliche Vermögensanlagen und Schuldscheindarlehen müssen über ein Mindestrating von S&P/Fitch = BBB oder Moody's = Baa3 verfügen.

Ein Schwerpunkt liegt auf Wertpapieren nachhaltiger Emittenten wie Förderbanken, supranationale Institutionen, Staaten oder staatsnahe Aussteller sowie Anleihen, die den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen, also Green, Social oder Sustainability Bonds gemäß dem Standard der International Capital Markets Association (ICMA), entsprechen. Es werden aktivitäten- und normbasierte Ausschlüsse auf Basis von Daten des Anbieters ISS (Institutional Shareholder Services) und internem Research angewendet.

Für den Fonds wird als Vergleichsindex zu jeweils 50% der J.P. Morgan® GBI-EM Global Diversified Composite Unhedged in USD und der J.P.Morgan® ELMI Plus Composite in USD herangezogen. Der Vergleichsindex wird für den Fonds von der Gesellschaft festgelegt und kann ggf. geändert werden. Der Fonds zielt jedoch nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden, sondern strebt die Erzielung einer absoluten, von dem Vergleichsindex unabhängigen Wertentwicklung an.

Es wird ausschließlich in Anleihen von Emittenten investiert, die den Prinzipien des UN Global Compact entsprechen. Hierzu zählen unter anderem die Einhaltung der Menschenrechte, keine Kinderarbeit und den Einsatz umweltfreundlicher Technologien.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Es können Barmittel zur Liquiditätssteuerung für das Fondsvermögen eingesetzt werden. Es können Derivate zur Anlage oder Absicherung eingesetzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Die Ausschlüsse und Grenzwerte werden mittels ISS-Daten und internem Research für die Anreicherung einzelner Datenpunkte geprüft. Jeweils zum Quartalsende ist eine Überprüfung der Einhaltung der geltenden Mindestquote an Anleihen mit explizit nachhaltigem Verwendungszweck durchzuführen. Diese Anleihen müssen eine Mittelverwendung aufweisen, die explizit den 17 nachhaltigen Zielen der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen entsprechen (also Green, Social oder Sustainability Bonds nach ICMA-Standard). Diese werden durch das Bloomberg-Feld "ICMA_PRINCPLS_ALIGNMNT_INDICATOR" oder Second Party Opinions identifiziert. Zusätzlich ist zu überprüfen, ob DNSH Standards oder Ausschlusskriterien verletzt werden.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Daten von ISS, Bloomberg und internes Research werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ausschlusskriterien und Grenzwerte werden mithilfe von Daten des Anbieters ISS und internem Research geprüft. Internes Research wird bei fehlenden Daten in ISS angewendet. Die Datenquellen zur Selektion der nachhaltigen Investments sind der Datenpunkt "ICMA_PRINCPLS_ALIGNMENT_INDICATOR" von Bloomberg oder die Second Party Opinions.. Prüfung der Datenvollständigkeit und Ergänzung durch internes Research.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

ISS verfügt aktuell noch nicht alle Daten für alle relevanten Emittenten. Die Abdeckung dürfte im Zeitverlauf steigen, da die Datenstandards sich etablieren sollten. Bei fehlenden Daten in ISS wird internes Research verwendet.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyseleitlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2023	Erste Version
2.0	28.05.2024	Zweite Version
3.0	04.11.2024	Änderung unter „Kein nachhaltiges Investitionsziel“